

# Tarifvertrag

## zur Überleitung der Ärzte in Einrichtungen der RHÖN-KLINIKUM AG in den TV-Ärzte RKA (TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen  
der

**RHÖN-KLINIKUM AG**  
vertreten durch den Vorstand

und dem

**Marburger Bund**  
– Bundesverband –

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

### Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

## **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte,
  - die am 1. Januar 2008 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärzte der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA) fallen und
  - deren Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung der RHÖN-KLINIKUM AG (Gesellschaft) über den 31. Dezember 2007 hinaus fortbesteht,für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 30. Juni 2008 zu der RHÖN-KLINIKUM AG neu begründet worden ist.
- (3) Die Bestimmungen des TV-Ärzte RKA gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

## **Abschnitt II Überleitungsregelungen**

### **§ 2 Überleitung in den TV-Ärzte RKA**

Die von § 1 Absatz 1 erfassten Ärzte werden zum 1. Januar 2008, die von § 1 Absatz 2 erfassten Ärzte zu ihrem jeweiligen Eintrittsdatum gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte RKA übergeleitet.

### **§ 3 Eingruppierung**

- (1) Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und -stufe (§§ 10 und 13 TV-Ärzte RKA) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) In die Entgeltgruppe Ä3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.
- (3) Für die Stufenfindung gilt § 13 Absatz 2 TV-Ärzte RKA entsprechend.

## **Abschnitt III Besitzstandsregelungen**

### **§ 4 Vergleichsentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 ein Vergleichsentgelt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gebildet. <sup>2</sup>Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage), wird eine Ausgleichszulage gezahlt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die dem Arzt im gesamten Kalenderjahr 2007 zustehende Grundvergütung, die bisherige Ausgleichszulage, die allgemeine Zulage, die gezahlte fixe Ergebnisbeteiligung, der Familienzuschlag (Stufe 1, verheiratet) sowie der Festbetrag (Urlaubsgeld) und tarifliche Zulagen, die nicht entsprechend im TV-Ärzte RKA oder im Vorschalttarifvertrag enthalten sind, sowie tarifliche Einmalzahlungen (ohne Berücksichtigung der variablen Ergebnisbeteiligung) zusammengezählt. <sup>2</sup>Der so gebildete Wert wird durch zwölf geteilt und bei einer bisherigen tariflichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden mit dem Faktor 1,039 multipliziert.
- (3) Ärzte, die im Zeitraum Januar 2007 bis Dezember 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Lebensaltersstufe oder einer höheren Entgeltgruppe erhalten haben bzw. hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Januar 2007 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

#### Protokollnotiz:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (5) Für Ärzte, die nicht für das gesamte Kalenderjahr 2007 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für das gesamte Kalenderjahr 2007 Bezüge erhalten.
- (6) <sup>1</sup>Der Differenzbetrag zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) und dem Vergleichsentgelt wird als Ausgleichszulage zusätzlich zu der tariflichen Vergütung weitergezahlt. <sup>2</sup>Auf die Ausgleichszulage werden zukünftige Tariflohnsteigerungen jeweils hälftig angerechnet.  
  
<sup>3</sup>Bei Veränderungen, Erhöhungen oder Reduzierungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem Stichtag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages wird die Ausgleichszulage entsprechend dem Verhältnis der neu vereinbarten zur vormaligen Arbeitszeit angepasst.
- (7) <sup>1</sup>Sofern zwischen dem Arzt und der Gesellschaft einzelvertraglich eine außertarifliche Zulage vereinbart worden ist, kann diese mit durch den Tarifwechsel auf den TV-Ärzte RKA entstehenden Entgeltsteigerungen verrechnet werden. <sup>2</sup>Diese Zulage wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen nicht verrechnet, so dass die zum 01.01.2008 gebildete

außertarifliche Zulage statisch weiter gewährt wird und nur das tarifliche Entgelt an weiteren Tarifsteigerungen teilnimmt.

- (8) Entspricht im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten pauschalen Abgeltung tarifvertraglicher Ansprüche der Wert dieser Zulage nicht mehr mindestens dem Betrag, der tarifvertraglich für den mit der pauschalen Abgeltung verfolgten Zweck beansprucht werden kann, sind sowohl die Gesellschaft als auch der Arzt zur Kündigung dieser einzelvertraglichen Vereinbarung berechtigt.

## **§ 5**

### **Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit**

Bestand bereits am 31.12.2007 wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf eine entsprechende Zulage und besteht auch nach dem TV-Ärzte RKA ein entsprechender Anspruch, wird für die Dauer der Ausübung dieser höherwertigen Tätigkeit der jeweils höhere Betrag gezahlt.

## **§ 6**

### **Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

- (1) <sup>1</sup>Für bis 30. Juni 2008 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für Juni 2008 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. <sup>2</sup>Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2006 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

#### Protokollnotiz:

<sup>1</sup>Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Juni 2008 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. <sup>2</sup>Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. <sup>3</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Absatz 5.

## **§ 7**

### **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 71 BAT)**

Sofern tarif- oder einzelvertraglich ein Besitzstand nach § 71 BAT vereinbart ist, gilt dieser fort.

## **§ 8 Beschäftigungszeit**

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2007 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 31. Dezember 2007 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 25 Absatz 2 TV-Ärzte RKA berücksichtigt.

## **§ 9 Urlaub**

- (1) <sup>1</sup>Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2007 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2008 gelten die im Dezember 2007 jeweils maßgebenden Vorschriften fort. <sup>2</sup>Die Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) <sup>1</sup>Übergeleitete Ärzte, die für das Urlaubsjahr 2007 einen Anspruch auf 33 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Dezember 2007 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Die Urlaubsregelungen des TV-Ärzte RKA bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) Sofern im Kalenderjahr 2008 auf der Grundlage des bis zum Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA auf das Arbeitsverhältnis angewendeten Tarifwerkes bereits AZV-Tage in Anspruch genommenen wurden, werden diese im Kalenderjahr 2008 mit dem Anspruch aus § 5 Absatz 4 TV-Ärzte RKA verrechnet.

## **Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschrift**

### **§ 10 In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

RHÖN-KLINIKUM AG

Bad Neustadt, .....

.....  
Gerald Meder  
Stv. Vorstandsvorsitzender

.....  
Andrea Aulkemeyer  
Vorstand

Marburger Bund – Bundesverband –

Berlin, .....

.....  
Rudolf Henke  
1. Vorsitzender

.....  
Dr. Andreas Botzlar  
2. Vorsitzender